

Sportgemeinschaft Sonnenhof Großaspach Turn&Sport

Vereinsatzung

§1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Sonnenhof Großaspach Turn&Sport“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aspach und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Backnang eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden
- (5) Die Vereinsfarben sind rot/schwarz

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- (4) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vereinsrat kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
- (5) Parteipolitische, konfessionelle und ausländerfeindliche Ziele sind ausgeschlossen. Er wendet sich gegen Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, sowie der Staatsan- und Staatszugehörigkeit.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b. Kinder (unter 14 Jahre)
 - c. Jugendliche (14 -17 Jahre)
 - d. Ehrenmitglieder
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr. Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres, so endet diese frühestens mit Ablauf des dem Eintrittsjahr folgenden Geschäftsjahres.
- (6) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands, nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Ehrungsordnung, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (4) Zur Wahl und Entlassung des Jugendleiters sind alle jugendlichen Mitglieder ab dem 10. Lebensjahr stimmberechtigt. Zum Vorstand und Vereinsrat ist ein Mitglied ab dem 18. Lebensjahr wählbar.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
 - d. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

- e. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- (6) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, Ansehen und Belange des Vereins zu fördern, Anlagen und Einrichtungen sauber zu halten und pfleglich zu behandeln.
- (7) von der Mitgliederversammlung oder vom Vereinsrat beschlossene Ordnungen zu beachten und entsprechend den Anweisungen Folge zu leisten.
- (8) Beschädigungen von Anlagen und Einrichtungen berechtigen den Verein, Ersatz zu verlangen.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann darüber hinaus Umlagen festsetzen. Die Höhe der jeweiligen Beiträge wird durch die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung festgesetzt.
- (2) Mehrere in einer Familie anfallende Mitgliederbeiträge sollen zu einem Familienbeitrag zusammengefasst werden.
- (3) Der Mitgliederbeitrag entsteht zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres und ist ohne gesonderte Aufforderung innerhalb eines Vierteljahres zur Zahlung fällig. Wird ein Mitglied im Laufe der zweiten Hälfte eines Geschäftsjahres aufgenommen oder wechselt die Mitglieds- oder Beitragsart in diesem Zeitraum, so ist der hälftige Jahresbetrag oder der hälftige Differenzbetrag zu entrichten.
- (4) Das Nähere über das Verhältnis der Einzelbeiträge zueinander, dem Beitrags- und Umlageeinzug, das Mahnwesen, Zuschläge bei Nichtteilnahme am für Bankeinzug, Freistellen von Beiträgen und Umlagen oder über vorstehende Bestimmungen hinaus sowie den Erlass bereits fälliger Beträge regelt die Beitragsordnung. Die Freistellung oder der Erlass können vom Vereinsrat ausgesprochen werden, wenn die Erhebung oder der Einzug für das Mitglied eine unzumutbare Härte bedeuten würde oder dies dem Vereinsinteresse geboten ist.
- (5) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages für ein erwachsenes Mitglied.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- (7) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
- (8) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
- (9) Sollten für die Teilnahme an Übungsstunden im Sinne einer Kostendeckung zusätzliche Gebühren erhoben werden, müssen diese ebenfalls von den teilnehmenden Mitgliedern getragen werden.
- (10) Die Mitglieder sollen sich zur Übernahme freiwilliger und ehrenamtlicher Aufgaben sowie zu sonstigen allgemein festgelegten Dienstleistungen bereithalten.

§6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen
- (2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vereinsrates im Rahmen einer Vereinsratssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vereinsratsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a. Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - b. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- (5) Ausscheidende bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben vereinseigene Gegenstände und Unterlagen dem Vereinsvorstand abzugeben.
 - (6) Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
 - (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft beendet auch die Bestellung als Mitglied im Vereinsrat oder Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

- a. **die Mitgliederversammlung**
- b. der Vorstand
- c. der Vereinsrat

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Aspach unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Anträge zu Satzungen und Ordnungen sind keine Dringlichkeitsanträge.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Der Vereinsvorstand wird von den wahlberechtigten Mitgliedern in geheimer mit Stimmzetteln durchgeführter Wahl bestellt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Es kann offen gewählt werden, wenn niemand widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet im Anschluss eine Neuwahl statt. Für die Neuwahl gelten die Grundsätze der ersten Wahl; es entscheidet dann die höchste Stimmenzahl und bei Stimmgleichheit das Los.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Für das Wahl- oder Abstimmungsergebnis sind die abgegebenen gültigen Stimmen maßgebend. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das folgende Kalenderjahr
- b. Feststellung der Jahresrechnung
- c. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- d. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Wahl des Vorstandes
- g. Wahl der Kassenprüfer/innen
- h. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten
- i. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- j. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- k. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen:
 - a. Der/die erste Vorsitzende des Vorstandes
 - b. Der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes und Vorstand für Finanzen / Schatzmeister/in
 - c. Der Vorstand für Verwaltung und Schriftführer/in
 - d. Der Vorstand für Sport

- (2) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsrats
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - d. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds kann auf ein Jahr verkürzt werden, wenn der Bewerber die Wahl nur unter diesen Voraussetzungen annimmt und ein anderer Bewerber nicht zur Verfügung steht.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines nichtvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- (8) In dringenden Angelegenheiten ist die Zuständigkeit der Mitglieder oder des Vereinsrat, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorstand anstelle dieser Organe. Die Gründe für die Eilentscheidung sind dem zuständigen Organ mit der Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Der Vorstand und der Vereinsrat können folgende in ihrer Zuständigkeit liegende Aufgaben unbeschadet des Geschäftsverteilungsplanes bzw. der Geschäftsordnung auf den/die 1. Vorsitzende (n) übertragen:
 - a. Aufnahme von Mitgliedern
 - b. Ordnungsmaßnahmen
 - c. Meldepflicht
 - d. Unterrichtungspflicht
- (10) Der/die 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen. Er/Sie ist Vorsitzende/r aller Vereinsorgane und deren Versammlungsleiter/in und übt als solche/r die Sitzungsordnung und das Hausrecht aus.
- (11) Der/Die 1. Vorsitzende ist für die Durchführung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen verantwortlich. Im Rahmen der Geschäftsverteilung bzw. der ihm/ihr durch die Vereinsorgane übertragenen Aufgaben kann er/sie Anordnungen zur geeigneten Durchführung dieser Aufgaben treffen. Er/Sie ist unmittelbarer Vorgesetzter aller gegen Entgelt beschäftigten Personen im Verein.
- (12) Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (gesetzliche Vertretung gemäß § 26 Abs. 2 BGB). Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Für das

Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur in seinem eigenen Geschäftsbereich und bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

§ 12 Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat besteht aus dem Vorstand und mindestens 5 weiteren Personen, darunter:
 - a. dem Vereinsjugendleiter
 - b. dem Bereichsleiter/in Turnen
 - c. dem Bereichsleiter/in Kinderturnen
 - d. dem Bereichsleiter/in Gesundheit & Fitness
 - e. dem Bereichsleiter Vereinskultur
- (2) Der Vereinsrat wird regelmäßig alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Scheidet ein Mitglied des Vereinsrats vorzeitig aus, so bestimmt der Vereinsrat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- (3) Der Vereinsrat ist nach Maßgabe dieser Satzung für alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand kraft Gesetzes und nach dieser Satzung zuständig ist.
- (4) Der Vereinsrat ist mindestens einmal im Halbjahr vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Versammlung des Vereinsrats wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch dessen Stellvertreter.
- (5) Beschlüsse des Vereinsrats werden durch Wahlen oder Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Über die Beschlüsse des Vereinsrats ist eine Niederschrift zu führen, die vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vereinsrat ist ehrenamtlich tätig.

§ 13 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
- (2) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.
- (3) Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
- (4) Der/die Jugendleiter/in gehört dem Vereinsrat an. Er/sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, ist die Mitgliederversammlung bzw. die Jugendvollversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig. Die vorgenannten Ordnungen sind ebenso wie die Jugendordnung nicht Bestandteile dieser Satzung.

§ 15 Rechts- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Sämtliche Mitglieder unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Sie wird nach näherer Bestimmung in dieser Satzung durch den Vereinsrat oder Vorstand ausgeübt.

Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vorgehen, folgende Maßnahmen beschließen:

- a. Verweis
- b. Verwarnung - kann mit Geldbuße bis zu € 250,00 je Einzelfall verbunden werden
- c. zeitlich begrenztes Aussetzen von Mitgliedsrechten (z. B. Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins)
- d. Ausschluss - gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

Bei dem Ausspruch von Ordnungsmaßnahmen bleiben verbandsrechtliche Maßnahmen unberührt, ebenso die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Verein

- (2) Die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 a.–c. beschließt der Vorstand, nach Absatz 1 d. der Vereinsrat jeweils mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen. Vor Beschlussfassung ist den Betroffenen Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Dieses besteht innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Organ, welches die Ordnungsmaßnahme beschließt.
- (3) Die Ordnungsmaßnahmen nach b), c), d) sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Kassenprüfer/-in

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort vorab dem Vorstand berichten.

§ 17 Haftung

- (1) Alle Mitglieder, welche Sportunfälle anlässlich von satzungsgemäßen Sportveranstaltungen des Vereins erleiden, sind über den Verein in einer Sportunfallversicherung versichert.
- (2) Für Verkehrsunfälle, die Vereinsmitglieder anlässlich der Fahrten zu und von Veranstaltungen erleiden, haftet der Verein nicht. Der Verein hat jedoch für Fahrten von Mitgliedern zu und von satzungsgemäßen Veranstaltungen des Vereins, welche außerhalb des Wohnsitzes der beförderten Personen stattfinden und denen sie aktiv teilnehmen oder im Auftrag des Vereins fahren, im Rahmen der vom WLSB vorgeschlagenen Versicherungsempfehlung eine geeignete Kfz-Zusatzversicherung abgeschlossen. Die Ansprüche aus diesem Vertrag wird der Verein für die betreffenden Mitglieder geltend machen.

§ 18 Ehrenmitgliedschaft, Ehrungen

- (1) Nach den näheren Bestimmungen einer Ehrungsordnung, die die Mitgliederversammlung erlässt, können Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, geehrt werden.

- (2) Die Ehrungen nimmt der Vorstand im Rahmen der Mitgliederversammlung oder bei sonstigen hierfür geeigneten Veranstaltungen oder Gelegenheiten vor. Die Ehrungen sind der Bedeutung des Anlasses entsprechend in angemessener Form vorzunehmen.
- (3) Die Ehrungsordnung enthält Bestimmungen, insbesondere über folgende Ehrungen:
 - a. Berufung zu Ehrenvorsitzenden
 - b. Berufung zu Ehrenmitgliedern
 - c. Verleihung von Vereinsehrennadeln
 - d. sonstige Ehrungen (z. B. Ehrungen verstorbener Mitglieder)
- (4) Ehrenvorsitzende werden von der Mitgliederversammlung, Ehrenmitglieder vom Vereinsrat berufen. Ein Vorschlagsrecht steht allen Mitgliedern zu.
- (5) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 19 Datenschutz

- (1) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einem EDV-Vereinsverwaltungssystem sowie in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden und Schatzmeisters gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (2) Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift. Übermittelt werden außerdem Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten) sowie bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von sportlichen Wettkämpfen, Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den jeweiligen Verband.
- (3) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen, Turnieren sowie Feierlichkeiten in allgemein zugänglichen Publikationen bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkämpfen, Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.
- (4) Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.
- (5) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 20 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Aspach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 30.08.2010 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Aspach, den 30.08.2010

Die Gründungsmitglieder